

mit diesem die Willkür vorherrschen zu lassen, d. h. den Grund- sätzen des alten Gesetzes zu folgen und dadurch auf einem indi- recten Wege die aus dem Gesetze vom 3. April 1834 in das neue Gesetz §. 4 und 18 übergegangenen Bestimmungen zu entkräf- ten, oder man hätte von den nach Verlauf von 10 Jahren fun- girenden Obrigkeiten weniger technische Erfahrungen und Kennt- nisse als von den gegenwärtigen, erwartet, abgesehen davon, daß in dem Falle, wenn man den Obrigkeiten die zu Prüfung der Werthangaben der Eigenthümer erforderliche Sachkennt- niß zugetraut hätte, so daß die Prüfung ohne technischen Bei- stand vorgenommen werden könne, eine gewerkschaftliche Wür- derung aber nur erst in dem §. 20 des Gesetzes bemerkten Falle, eintreten solle, nicht nur die Expeditionen und mit diesen selbst die Kosten der Katastration und die mit dem Katastrationsge- schäft verbundenen Beschwerden für die Obrigkeiten, vermehrt werden würden, sondern man würde auch gerade dadurch die Beendigung der Katastration auf eine ungewisse Zukunft hinaus verschoben haben.

Unter dem §. 19 erwähnten obrigkeitlichen „Ermessen“ kann daher unmöglich ein bloßes Glauben und Dafürhal- ten, sondern nur ein durch zureichende, auf einer dem Gegen- stande der Sache angemessenen Prüfung beruhende, mate- rielle Gründe motivirtes, und eine sachverständige Kritik aus- haltendes Urtheil zu verstehen sein.

So wie aber eine Prüfung ohne Sachkenntniß und ohne alle Grundlagen Seiten der Obrigkeiten nicht denkbar ist, eben- so unbezweifelt stand der Regierung das Recht zu, anzuordnen, wie und auf welche Weise diese den Obrigkeiten durch das Gesetz auferlegte Prüfung geschehen und für die Sache fruchtbringend ausgeführt werden solle.

Es konnte, indem auf die Beantwortung der Frage ad III. übergegangen wird, die Ausführung der §. 18 und 19 des Gesetzes enthaltenen Bestimmungen, nur auf einer technischen Analyse und Darstellung aller der in diesen gesetzlichen Vor- schriften enthaltenen Begriffe in concreto beruhen und das in §. 20 bezeichnete obrigkeitliche Ermessen konnte und sollte nichts anders, als das stricte Resultat der Letztern sein.

Zu dem Ende wurde in der Vollziehungsverordnung vom 14. November 1835 unter andern Folgendes angeordnet, und zwar:

- 1) (§. 1 derselben) die Eintheilung der vier Kreise der alten Erblande in Feuer-Commissariats-Districte,
- 2) (§. 3) die Bestellung zweier Districtstaratoren in jedem Feuer-Commissariats-Districte, und eines Taxations- revisors in jedem amts-hauptmannschaftlichen Bezirke zu Besorgung der technischen Ermittlungen,
- 3) (§. 25) zum Gebrauch der Eigenthümer für die eigene Werthangabe der Gebäude, jedenfalls aber für die Obrig- keiten bei der Prüfung derselben, und endlich der Brand- versicherungs-Commission selbst, bei Veranstaltung einer Generalrevision, eine sogleich bei der ersten Katastrirung vorzunehmende Probewürderung mehrerer einzelner Ge- bäude, mit der Bestimmung, daß weiter
- 4) (§. 26) diese Würderung
 - a) durch die Districtstaratoren und, zu Erlangung mög- lichster Gleichförmigkeit des Verfahrens unter besonderer Leitung des Taxationsrevisors, zu vollziehen,
 - b) dazu Gebäude verschiedener Gattungen zu wählen, je- doch in jedem Districte mindestens ein Gebäude abzu-

schätzen, bei welchem wegen Alters der §. 18 angeord- nete Abzug eintritt,

- c) über die Würderung selbst ein nach der Instruction ein- zurichtendes schriftliches Gutachten abzufassen, welches die thatsächlichen Unterlagen, Materialienpreise, Fuhr- und Arbeitslöhne vollständig und dergestalt enthalte, damit solche bei fernern Taxationen am Orte zur Grund- lage dienen können,

und

- d) diese vom Taxationsrevisor zu attestirenden Gutachten an die Obrigkeiten abzugeben, wogegen der Taxations- revisor die summarischen Ergebnisse aller Probewürde- rungen in seinem Bezirke mittelst erläuternden General- berichts durch die Amtshauptmannschaft der Brandver- sicherungscommission anzuzeigen habe;

und endlich

- 5) (§. 27) sollten die Obrigkeiten die Werthangaben der Ei- genthümer durch Vergleichung mit den Probewürderungen in der speciell vorgezeichneten Masse prüfen.

Nach diesen Grundzügen der Vollziehungsverordnung er- folgte nunmehr zunächst die Eintheilung der vier Kreise der alten Erblande in Feuercommissariatsdistricte, sowie die Aus- wahl und Bestellung der Taxationsrevisoren und Districtstar- atoren. Es wurde ferner von der Brandversicherungscommission die unterm 20. November 1835 ausgefertigte Instruction für die Districtstaratoren, ingleichen später unterm 19. März 1836 die Instruction für die Katastrationsbehörden, ausgearbeitet, beide und zwar die erstere mit der Generalverordnung vom 25. Januar 1836 hinausgegeben, und durch diese Instructionen dasjenige weiter ausgeführt, was in der Ausführungsverord- nung zum Gesetze nur allgemein angedeutet worden war.

Die Ausführung der Probewürderungen wurde in Angriff genommen, fand jedoch ganz unerwartete Schwierigkeiten.

Es fehlte nämlich zwar nicht an Baugewerken, allein die Mehrzahl unter ihnen konnte weder schreiben noch rechnen. Von der Befähigung zu Fertigung eines Bauanschlages war fast gar keine Rede, und Kenntniß von der gewöhnlichen Baukunst und praktischer Ueberblick war bei ihnen ebenso wenig zu finden.

Ob man nun schon aus der vorhandenen und von den Obrigkeiten und Amtshauptmannschaften empfohlenen großen Masse von Baugewerken die befähigtesten Maurer- und Zim- mermeister herausgehoben und diesen die Function eines Di- strictstarators übertragen hatte, so überzeugte man sich doch sehr bald nach ihrem Gebrauche, daß auch von diesen zu Taxatoren erwählten Baugewerken nur bei einer sehr geringen Zahl die Fähigkeiten zu finden waren, welche die Ausführung der ange- ordneten Probewürderungsarbeiten bedingten.

Die im weitem Verlaufe gewonnene Ueberzeugung, daß die Probewürderungen unter solchen Umständen zu aufhältlich, kostspielig und schwierig sein, und den ohnehin schon verzögerten Angriff des Katastrationswerks selbst zu weit hinauschieben würden, veranlaßte die von der Brandversicherungscommission unterm 2. November 1836 erlassene Generalverordnung, wo- durch die Anweisung der Obrigkeiten,

die Werthangaben der Eigenthümer mit den Normalergeb- nissen der Probewürderungen ähnlicher Gebäude zu ver- gleichen,

zurückgenommen, die Behörden aber, wie vorher, auf die Vor- schriften der §. 15 flg. des Gesetzes, mithin auch auf die in der 18. §. vorgeschriebenen Requisiten der Katastration, und na-